

# Das Testament des Kurfürsten Christian I.

von Sachsen (1591)

Zur Entstehung, Überlieferung und Bewertung einer letztwilligen  
Verfügung an einem Wendepunkt sächsischer Geschichte  
(mit Edition)

von  
JOCHEN VÖTSCH

*Vielleicht von der Kurf.-Wtw. bei Seite geschafft – Krells wegen* – so kommentiert ein Vermerk von älterer Archivarshand, wohl von Julius Theodor Erbstein (1803–1882), das Fehlen des ausgefertigten, von Erblasser und Zeugen gesiegelten Exemplars des kurfürstlichen Testaments von 1591 in der 1848 zusammengestellten Registrande „Testamente“ der Bestandsgruppe Geheimer Rat (Geheimes Archiv) im Hauptstaatsarchiv Dresden.<sup>1</sup> Das knappe Zitat darf als beredtes Beispiel dafür gelten, wie sehr die kurze, aber außerordentlich bewegte Regierungszeit Christians I. von Sachsen (1560; 1586–1591) und insbesondere das Schicksal seines schließlich hingerichteten Kanzlers Dr. Nikolaus Krell (um 1550–1601)<sup>2</sup> die Zeitgenossen und die Nachwelt bewegt und herausgefordert, zu propagandistischem Missbrauch oder Spekulationen verleitet haben. „Kryptokalvinismus“, „Philippismus“, „Zweite Reformation“ und „(reformierte) Konfessionalisierung“ sind die wichtigsten Schlagworte, mit denen die ältere und neuere deutsche Geschichtswissenschaft die konfessionelle Entwicklung im Sachsen des ausgehenden 16. Jahrhunderts beschrieben und charakterisiert hat. In diesem Kontext steht der Tod Christians I. am 25. September 1591 zweifellos für eine tief greifende Zäsur der sächsischen Geschichte; im Ergebnis beendete er die kurze Phase einer außenpolitischen und konfessionellen Neuorientierung des Kurstaats abrupt.<sup>3</sup> Im Folgenden sollen daher zunächst die recht gut erforschte kurze Regierungszeit Christians I. in Erinnerung gerufen (I), die Aufsetzung dieses Fürstentestaments aus den zeitgenössischen Quellen sowie seine Überlieferungsgeschichte rekonstruiert (II), auf die wesentlichen Aspekte dieser edierten letztwilligen Verfügung hingewiesen (III) und abschließend die Rezeptionsgeschichte knapp zusammengefasst werden (IV).

---

<sup>1</sup> Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: HStA Dresden), 10024 Geheimer Rat, Registrande, Bd. 128, fol. 15<sup>r</sup> (3<sup>r</sup>), als Zusatz zu dem schlichten Vermerk von der Hand Karl von Webers (1806–1879): *Das Original fehlt.* – Mit der Kurfürstin-Witwe ist die strikt lutherische Sophie von Brandenburg gemeint. Zu ihr vgl. KATRIN KELLER, Die sächsischen Kurfürstinnen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Helmar Junghans (Hg.), Die sächsischen Kurfürsten während des Religionsfriedens von 1555 bis 1618 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 31), Stuttgart 2007, S. 279–296, hier 292–295.

<sup>2</sup> Mit Schwerpunkt auf dem gegen Krell geführten Prozess vgl. HARTMUT KRELL, Das Verfahren gegen den 1601 hingerichteten kursächsischen Kanzler Dr. Nicolaus Krell (Europäische Hochschulschriften II/4362), Frankfurt am Main u. a. 2006.

<sup>3</sup> Vgl. dazu prononciert AXEL GOTTHARD, 1591 – Zäsur der sächsischen und deutschen Geschichte, in: NASG 71 (2000), S. 275–284.

*I. Die Regierungszeit Christians I.*

Der junge Kurprinz Christian, seit 1582 verheiratet mit Sophie (1568–1622), Tochter des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg (1525; 1571–1598), war von seinem Vater August (1526; 1553–1586) schrittweise und sorgfältig auf die Regierung vorbereitet worden.<sup>4</sup> Schnell wurde der Hofrat Dr. Nikolaus Krell ungeachtet seiner offenkundig calvinistischen Neigungen zum engen Vertrauten und einflussreichen Berater des Kurprinzen. Der aus Leipzig stammende, vielseitige und hochbegabte bürgerliche Jurist machte eine steile Karriere: Bereits 1586 Geheimer Rat, wurde Krell 1589 Kanzler und erlangte mit dem unmittelbaren Vortragsrecht unter gleichzeitiger Ausschaltung des Geheimen Ratskollegiums faktisch die Stellung eines Premierministers. *Wier wollen ime auch iderzeit einen freien und unverhinderten zutritt zu uns gestatten und inen jedesmahls genedigst horen, domit er uns die fur fallenden sachen underthenigst furtragen und dieselben der gebuer nach und one vertzugk verrichtet werden mogen*, so heisst es in seiner außergewöhnlich gut dotierten Kanzlerbestallung.<sup>5</sup>

Bereits die Regierungsübernahme Christians I. weckte in- und außerhalb Sachsens unterschiedliche Erwartungen: Im Gegensatz zum katholischen Kaiserhof und der Kurie setzten die französischen Protestanten und sein calvinistischer Schwager, der Pfälzer Kuradministrator (1583–1592) Johann Casimir von Pfalz-Simmern (1543; 1559–1592), große Hoffnungen auf ihn, während die eigene lutherische Geistlichkeit konfessionelle Veränderungen im Lande befürchtete.

Die ersten organisatorischen Reformen zu einer geistigen und konfessionellen Öffnung Kursachsens erfolgten jedoch erst 1587/88; zweifellos bildete der Calvinismus eine große intellektuelle Herausforderung in einer Ära erstarrter lutherischer Ortho-

<sup>4</sup> Zur Regierungszeit Christians I. vgl. KARLHEINZ BLASCHKE, Religion und Politik in Kursachsen 1586–1591, in: Heinz Schilling (Hg.), Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“ (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 195), Gütersloh 1986, S. 79–97; SIEGFRIED HOYER, Die sächsischen Stände unter Christian I., in: Dresdner Hefte 29 (1992), S. 14–21; THOMAS KLEIN, Der Kampf um die Zweite Reformation in Kursachsen (1586–1591) (Mitteldeutsche Forschungen 25), Köln/Graz 1962; ERNST KOCH, Ausbau, Gefährdung und Festigung der lutherischen Landeskirche von 1553 bis 1601, in: Helmar Junghans (Hg.), Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen, Leipzig 2005, S. 191–218; zusammenfassend JOCHEN VÖTSCH, Kursachsen im Reich und in Europa. Dynastie – Politik – Religion, in: Dirk Syndram/Antje Scherner (Hg.), In fürstlichem Glanz. Der Dresdner Hof um 1600 (Ausstellungskatalog), Mailand 2004, S. 22–33, hier S. 28–31. Zu Leipzig vgl. neuerdings ARMIN KOHNLE, Zwischen Luthertum und Calvinismus. Leipzig im konfessionellen Zeitalter (1539–1648), in: Enno Bünz/Ders. (Hg.), Das religiöse Leipzig. Stadt und Glauben vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Leipzig 6), Leipzig 2013, S. 165–178.

<sup>5</sup> Datiert 1589 Juni 25 (Abschrift). Das jährliche Dienstgeld wurde auf 800 Gulden zuzüglich des üblichen Anteils an den Kanzleigefällen sowie die bisherigen 432 Gulden jährlich für vier Kutschpferde und ein Reitpferd festgesetzt; HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 12238. Zum Vergleich: Der 1589 entlassene Dr. David Pfeiffer (1530–1602) war 1586 mit 600 Gulden und damit derselben Jahresbesoldung wie Krell als Geheimer Rat sowie mit den anteiligen Kanzleigefällen als Kanzler bestallt worden; HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 12247 und Nr. 12239. Zu den veraltungsgeschichtlichen Veränderungen in der Ära Krell vgl. WERNER OHNSORGE, Zur Entstehung und Geschichte der Geheimen Kammerkanzlei im albertinischen Kursachsen, in: NASG 61 (1940), S. 158–215, bes. S. 187 f. Die Bearbeitung der Quellenzitate erfolgte nach den im Editionsteil dieses Beitrags niedergelegten Editionsgrundsätzen.

doxie. Nachdem zunächst die Verpflichtung zur Unterschrift der lutherischen Konkordienformel für die Geistlichen stillschweigend aufgehoben worden war, begann vor allem die Visitation und Umgestaltung der beiden Landesuniversitäten, aber auch der drei sächsischen Fürstenschulen. Mit der Dezentralisierung der obersten Kirchenverwaltung sollte ein geschlossener Widerstand der lutherischen Geistlichkeit gegen eine Neuorientierung der kursächsischen Landeskirche verhindert werden. In diesem Kontext kam es zu einem beträchtlichen Personalaustausch: Mögliche und tatsächliche Opponenten – vor allem Geistliche und Professoren – wurden entlassen und wichtige Positionen in der Kirche, in den höchsten Gerichten, in der Verwaltung und an den Universitäten durch meist landfremde Vertreter der jüngeren Generation ersetzt.

Die besondere Aufmerksamkeit Christians I. galt jedoch den Universitäten. In Wittenberg konnte die angestrebte Vermittlung zwischen lutherischer und calvinistischer Theologie an das nachwirkende humanistische Erbe Melanchthons anknüpfen; in der aufblühenden, international geprägten Buch-, Handels- und Messestadt Leipzig wurde dagegen die Erneuerung nicht von der Universität, sondern von Teilen des höheren Bürgertums getragen. Insgesamt gesehen polarisierte die kurfürstliche Religionspolitik die sächsischen Landstände. Während die Vertreter von Universitäten und Städten den neuen Kurs weitgehend akzeptierten, verstärkte sich die Opposition des Adels, der seinen Einfluss auf die Regierung des Landes, aber durch die staatlichen Eingriffe in das Kirchenpatronat vor allem auch seine lokale Machtbasis bedroht sah. Der ausgesprochen pracht- und repräsentationsbewusste, als Bauherr und Ordensstifter hervorgetretene Renaissancefürst Christian I. fürchtete angesichts der gefährlichen Stimmungslage um 1590 konkrete Anschläge auf seine Person und seine Familie; der Artikelbrief für die neubegründete adlige Leibgarde belegt eindeutig diese Motivation des Kurfürsten.<sup>6</sup>

Nach zunächst strikter Neutralität hatte sich ab etwa 1589 der außenpolitische Kurs Kursachsens geändert. Die traditionell kaiserfreundliche und damit letztlich prokatholische Politik des lutherischen Kursachsens wurde nun durch Solidarität mit dem calvinistisch ausgerichteten westeuropäischen Protestantismus ersetzt – entscheidendes Bindeglied war die calvinistische Kurpfalz mit ihrem außerreichischen Bezugsfeld in ihrer Rolle als Haupt der risikobereiten protestantischen Bewegungspartei im Reich. Noch kurz vor seinem Tod 1591 schloss Christian I. mit dem Pfälzer Kuradministrator Johann Casimir und anderen protestantischen Reichsfürsten den sogenannten Torgauer Bund zur aktiven Verteidigung der protestantischen Interessen in West- und Mitteleuropa.

## II. Entstehung und Überlieferung des Testaments

Neben den im Anhang dieses Beitrags edierten Aktenstücken bildet die Autobiografie von Dr. Urban Pierius (1546–1616) die wohl wichtigste, wenngleich nicht unproblematische Quelle für die Entstehung und Abfassung der letztwilligen Verfügung Christians I.<sup>7</sup> Der nach Wittenberg berufene Professor und Generalsuperintendent des

<sup>6</sup> Zu Bedeutung und Funktion dieser 1590 aufgestellten Leibgarde (*Edle Pursch*) vgl. GERNOT KLATTE, Kurfürst Christian I. – Repräsentation und Bündnispolitik, in: Churfürstliche Guardie. Die sächsischen Kurfürsten und ihre Leibgarden im Zeitalter der Reformation, hrsg. von der Rüstkammer, Staatliche Kunstsammlungen Dresden u. a. (Ausstellungskatalog), Dresden 2012, S. 41–55, hier S. 47 f.

<sup>7</sup> URBAN PIERIUS, Geschichte der kursächsischen Kirchen- und Schulreformation, hrsg. von Thomas Klein, Marburg 1970.

sächsischen Kurkreises, einer der kirchenpolitischen Exponenten, schildert sowohl überaus anschaulich die konfessionellen Auseinandersetzungen jener Jahre in Sachsen als auch die genauen Umstände und die konkreten Abläufe, die zur Aufsetzung und Ausgestaltung des Testaments vom 30. August 1591 im kurfürstlichen Schlafgemach des Dresdner Residenzschlosses geführt haben. Allerdings war Pierius selbst – so viel sei bereits vorweggenommen – kein unmittelbarer Zeuge der letzten Tage des kurfürstlichen Erblassers; sein Gewährsmann ist mit großer Wahrscheinlichkeit der persönlich anwesende Oberhofprediger (seit 1589) und Beichtvater des Kurfürsten, Lic. Johann Salmuth (1552–1622). Salmuth, einer der engsten Vertrauten Christians I., hatte die heftig angegriffene Abschaffung der Exorzismusformel bei der Taufe veranlasst und zusammen mit Pierius an einer auf Luthers Übersetzung beruhenden kommentierten Bibelfassung gearbeitet, der sogenannten Krell-Bibel. Nach dem Tod des Kurfürsten verfasste Salmuth insgesamt drei Leichenpredigten auf den Verstorbenen, zuletzt bei dessen Beisetzung im Freiburger Dom; diese Predigten konnten angesichts der einsetzenden lutherischen Restauration in Sachsen erst vier Jahre später im kurpfälzischen Heidelberg gedruckt werden. Wie Rudolf Lenz überzeugend dargelegt hat, nutzte Salmuth das Instrument der öffentlichkeitswirksamen Leichenpredigt gezielt zu seiner persönlichen Rechtfertigung, indem er suggeriert, dass alle Anstöße für die konfessionell-politische Umgestaltung des Kurstaats von dem verstorbenen Herrscher ausgegangen seien.<sup>8</sup> Im Ergebnis und im Abgleich mit den überlieferten amtlichen Aktenstücken ist somit auch die bei Pierius überlieferte detaillierte Schilderung der Testamentsabfassung – im Anschluss an die bereits von Hartmut Krell geführte Quellendiskussion – mit der gebotenen quellenkritischen Vorsicht zu behandeln.<sup>9</sup>

Pierius zufolge regte Oberhofprediger Salmuth auf Initiative Krells am 29. August 1591 an, dass der Kurfürst zur Verhütung von *ungelegenheit* – und zur Absicherung der realisierten administrativ-politischen und kirchlichen Reformen – nach dem Beispiel des biblischen Königs Hiskia ein Testament aufsetzen möge.<sup>10</sup> Auf nochmalige Erinnerung Salmuths wegen eines Testaments habe der Kurfürst am nächsten Tag, dem 30. August, zunächst den Kanzler Krell kommen lassen, *wie auch über eine weile hernach die andern rätbe und etliche fürneme vom adel, so damals zur stelle waren*, ebenso den Oberhofprediger Salmuth, der mithin Zeuge der folgenden Ereignisse war. Der Kanzler habe daraufhin alles, *was S[ei]ne] Ch[urfürstliche] G[naden] zuvor abgeredt und befohlen* – dem Protokoll über die Testamentserrichtung (vgl. Anhang III) zufolge im Beisein der Kurfürstin und der beiden ältesten Söhne –, in Gegenwart der erforderlichen Zeugen von einer Schreibtafel abgelesen; der Kurfürst habe mündlich diesen seinen letzten Willen bekräftigt, worauf die Zeugen dies per Handschlag gegenüber dem Kurfürsten bestätigt hätten. Anschließend seien Kanzler und Zeugen in die Geheime Ratsstube gegangen *und haben solches alles auff's papir gebracht und vollzogen*.<sup>11</sup> Diese Darstellung der Ereignisse und insbesondere deren zeitlicher Ablauf stehen – so viel ist als Zwischenbilanz festzuhalten – weitgehend im Einklang mit dem „amtlichen“ Protokoll über die Testamentserrichtung. Das Protokoll präzisiert lediglich den Vollzug,

<sup>8</sup> RUDOLF LENZ, Vom Mißbrauch der Leichenpredigten als konfessionspolitisches Instrument. Die Salmuth-Leichenpredigt auf Kurfürst Christian I., in: *Dresdner Hefte* 29 (1992), S. 85-91; WOLFGANG SOMMER, Der Einfluß der Hofprediger auf die kursächsische Politik, in: Junghans, *Die sächsischen Kurfürsten* (wie Anm. 1), S. 297-310. Allgemein vgl. WOLFGANG SOMMER, *Die lutherischen Hofprediger in Dresden. Grundzüge ihrer Geschichte und Verkündigung im Kurfürstentum Sachsen*, Stuttgart 2006.

<sup>9</sup> Vgl. KRELL, *Verfahre* (wie Anm. 2), S. 154-158.

<sup>10</sup> PIERIUS, *Geschichte* (wie Anm. 7), S. 551.

<sup>11</sup> Ebd., S. 554 f.

also die Ausfertigung des Testaments, in der Geheimen Ratsstube: Die von dem Kammersekretär Johann von Tschammer gefertigte Reinschrift wurde mit dem Kammeriegel besiegelt, dann von den Anwesenden unterschrieben und ebenfalls besiegelt. Auffällig an der edierten Abschrift (vgl. Anhang I) sind freilich die fehlende Unterschrift des Erblassers, aber auch die fehlenden und in den abschließenden formalrechtlichen Klauseln von Fürstentestamenten üblicherweise enthaltenen Aussagen über den eigenhändigen Vollzug. Da die vorliegenden Quellen dafür keine nähere Erklärung liefern, müssen zumindest Zweifel an der formalen Rechtsgültigkeit des – später verlorenen – ausgefertigten Exemplars der letztwilligen Verfügung Christians I. bestehen bleiben. Auffällig, aber nicht überprüfbar erscheint schließlich auch die in das Protokoll über die Testamenterrichtung miteingeflossene Aussage Krells, wonach der Kurfürst erst auf sein, Krells, Betreiben noch Herzog Friedrich Wilhelm I. von Sachsen-Weimar (1562; 1573/1586–1602) als zweiten künftigen Vormund bestimmt habe.

Gut zwei Wochen nach diesen geschilderten Ereignissen, am 15. September 1591, wurde das Testament in Gegenwart des Erblassers, seiner Gemahlin und der beiden ältesten Söhne den nominierten Vormündern vorgelesen; beide Fürsten gaben per Handschlag ihre Zusage zur Einhaltung der letztwilligen Verfügung des sächsischen Kurfürsten. Mit diesem Akt wurden letztlich die Authentizität und Rechtsgültigkeit der damals vorliegenden Ausfertigung der letztwilligen Verfügung Christians I. zweifelsfrei anerkannt und grundsätzlich bestätigt.

Wie üblich wurden noch am Todestag Christians I. auf Anordnung seines Schwiegervaters, des Kurfürsten von Brandenburg, die wichtigsten Gemächer und Verwahrungsorte versiegelt. Genannt werden in einer Beschreibung des Leichenbegängnisses neben dem Siegel der Kurfürstin-Witwe und dem Kanzleisiegel des Kanzlers Krell die Privatsiegel von zwei brandenburgischen Vertretern, Graf Martin von Hohnstein (1524–1609), Herrenmeister des Johanniterordens, und Kanzler Christian Distelmeyer (1552–1612), sowie von fünf ranghohen kursächsischen Vertretern, die mit einer Ausnahme – der Geheime Rat Hans Georg von Ponickau – bereits als Zeugen des Testaments vom 30. August 1591 fungiert haben (vgl. Anhang III).<sup>12</sup>

### *III. Der Testamentstext*

Aufbau und Inhalt der vorliegenden – späteren – Abschrift (vgl. Anhang I) sowie des zeitgenössischen inhaltsgleichen Extrakts (vgl. Anhang II) der letztwilligen Verfügung Christians I. zeigen, dass es sich bei diesem Fürstentestament um kein „klassisch“ aufgebautes und sorgfältig strukturiertes Rechtsinstrument handelt, sondern um die unter Zeitdruck aufgenommenen und, so gut als möglich, in Urkundenform gegossenen mündlichen Willensäußerungen des sterbenden Kurfürsten. Das zeigen sowohl die inhaltlichen Brüche als auch die Redundanzen innerhalb des Dokuments – der überlieferte Inhalt belegt gleichwohl die historische Authentizität der vorliegenden Abschrift des 17. Jahrhunderts bzw. der in Berlin und Dresden überlieferten Testamentsabschriften. Mit Blick auf die referierten Umstände der Testamenterrichtung bemerkenswert ist die knappe Narratio der nur abschriftlich überlieferten Testamentsausfertigung, die im Sinne höherer Glaubwürdigkeit suggeriert, dass die signierenden und besiegelnden Zeugen bereits während der inhaltlichen Aufnahme der mündlichen Willensäußerungen des Erblassers durch den Kanzler Dr. Nikolaus Krell anwesend gewesen seien.

<sup>12</sup> HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 9603/7 Historischer Extrakt des Lebens und Todes Christians I., Kurfürsten zu Sachsen, o. D., fol. 17<sup>v</sup>-18<sup>v</sup> (von unbekannter Hand des 17./18. Jahrhunderts).

Zwar vermag das edierte Testament Christians I. durchaus für sich zu sprechen, doch ist auf mehrere für den politisch-konfessionellen Erfahrungshorizont, aber auch das dynastisch-familiäre Verständnis dieses Wettiners charakteristische und zentrale Aussagen besonders hinzuweisen. Entscheidend für die Interpretation dieser nicht unproblematischen Quelle sind freilich die externen Adressaten: Zum einen die beiden nominierten Vormünder und zum anderen die mehrfach angesprochenen und in ihrer Haltung zum politisch-konfessionellen Kurs Christians I. gespaltenen Landstände – fast schon verzweifelt werden in diesem Fürstentestament Einheit und Integrität des kursächsischen Territorialstaatsverbands beschworen. Inhaltlich lassen sich die wichtigsten Anliegen des Erblassers mit wenigen Stichworten umschreiben: Die in Fürstentestamenten keineswegs ungewöhnliche Bekräftigung und versuchte Sicherung des erreichten administrativ-politischen und konfessionellen Status quo einschließlich seiner Akteure (Räte, Theologen), die Versorgung der hinterbleibenden Witwe, die Erziehung der drei Söhne und der beiden Töchter,<sup>13</sup> die Regelung der erforderlichen Vormundschaft sowie die Herrschaftswertübergabe und Versorgung der nachgeborenen beiden Söhne – also die in (Fürsten-)Testamenten rechtlich zentrale Funktion der Erb-einsetzung. Die Formulierung *als herzoge von Sachsen seyn und bleiben* impliziert in diesem Kontext, dass aus Sicht des Erblassers die benannten Hochstifte als materielle Versorgungsgrundlage für die nachgeborenen beiden Söhne als möglicherweise nicht ausreichend angesehen werden.<sup>14</sup> Der dynastische Teilungsgedanke scheint also bereits in dieser letztwilligen Verfügung erkennbar auf bzw. ist zumindest als Hinweis an die Erben vorgeformt. Im Fall der sächsischen Hochstifte wurde jedenfalls, den älteren dynastischen Traditionslinien folgend, mit den Postulationen von 1592 wenig später der letzte Wille des Erblassers umgesetzt: Der älteste Sohn und Nachfolger, Kurfürst Christian II. (1583; 1591/1601–1611), erhielt Meißen-Wurzen,<sup>15</sup> der Zweitgeborene Johann Georg (I.) (1585; 1611–1656) Merseburg<sup>16</sup> und der dritte Sohn August (1589–1615) das Hochstift Naumburg-Weitz.<sup>17</sup>

#### IV. Rezeption

Es besteht kein Zweifel, dass die eingangs erwähnte Restauration unter der verordneten Kuradministration die Geschichte Sachsens nachhaltig geprägt hat; unter den Vorzeichen einer Rückkehr zu Kaisertum und Luthertum verband sich die „Aufarbei-

<sup>13</sup> Zur außergewöhnlich gut dokumentierten Erziehung der beiden ältesten Söhne vgl. JULIUS RICHTER, Das Erziehungswesen der Wettiner Albertinischer (Haupt-)Linie (Monumenta Germaniae Paedagogica 52), Berlin 1913, S. 85-194.

<sup>14</sup> Grundlegend zu den sächsischen Hochstiften JOHANNES HECKEL, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens, insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Weitz (Kirchenrechtliche Abhandlungen 100/101), Stuttgart 1924; zu Meißen-Wurzen vgl. ALFRED SCHULTZE, Die Rechtslage der evangelischen Stifter Meißen und Wurzen (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 1), Leipzig 1922. Zusammenfassend vgl. ULRICH ROSSEAUX, Vom geistlichen Fürstentum zur wettinischen Sekundogenitur. Zur Dynastisierung der Hochstifte Merseburg und Naumburg in der Frühen Neuzeit, in: Martina Schattkowsky/Manfred Wilde (Hg.), Sachsen und seine Sekundogenituren. Die Nebenlinien Weißenfels, Merseburg und Weitz (1657–1746) (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 33), Leipzig 2010, S. 73-96.

<sup>15</sup> Postulationsdekret 1592 Februar 1, Naumburg: HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 12429.

<sup>16</sup> Postulationsdekret 1592 Januar 31, Merseburg: ebd., Nr. 12428.

<sup>17</sup> Postulationsdekret 1592 Januar 27, Naumburg: ebd., Nr. 12427.

tung“ der Regierungszeit Christians I. mit dem von der Kurfürstin-Witwe betriebenen Prozessverfahren gegen den früheren Kanzler Dr. Nikolaus Krell, das schließlich 1601 zu dessen öffentlichkeitswirksam erfolgter Hinrichtung vor dem Dresdner Rathaus führen sollte.<sup>18</sup> Diese Bilder waren es, welche die historische Wahrnehmung der Epoche Christians I., transportiert durch etliche, meist auf Pierius bzw. Salmuth zurückgehenden „Lebensbeschreibungen“ bzw. Polemiken, insbesondere aber durch Vertreter der orthodox lutherischen Landeskirche, langanhaltend verfestigt haben. Aufschlussreich für die Krell zugemessene Rolle ist in diesem Kontext die folgende Passage einer wohl auf Pierius zurückgehenden Episode in einer 1798 erschienenen anonymen Lebensbeschreibung: *Churfürst Christian hatte in seinem Testament D. Krell'n die Vormundschaft über die nachgelassenen Kinder mit zugeordnet; er empfiehlt ihnen denselben nachdrücklich in diesen Worten: „Diesen solt jhr fur eweren Vatter folgen, wie ich jhm bey meinem Leben trew befunden, also hof ich wirt er euch auch trew sein und ewer so wohlen der gantzen Landtschafft wohlfahrt befordern.“*<sup>19</sup> Bei Pierius bzw. seinem Gewährsmann Salmuth wird diese Behauptung sogar um die nachweisliche Falschaussage erweitert: *Man suche in dem churf. testament nach, ob es sich nicht also befinden werde!*<sup>20</sup> Im Gegensatz zu der Druckschrift von 1798 schildert eine ungedruckte Lebensbeschreibung des Kurfürsten, verfasst auf der Grundlage von vier zwischen 1592 und 1595 erschienenen, teils anonymen Druckschriften, lediglich kursorisch und ausgesprochen nüchtern den Ablauf der Ereignisse: *Den als hertzog Christian den 26. augusti mit kranckheit befallen, und am 29ten bettlägerig worden, den 30. das heilige nachtmahl genommen, hat er noch selbigen tag alles, was er noch in dieser welt anordnen wollen, disponiret, und von selbigen tage an sich der weltlichen händel weiter nicht angenommen, als dass er noch dem praeceptor<sup>21</sup> der jungen herren nachdrücklich anbefohlen, und haben sich darauf, besonders in dem kirchengebeth bloßlich dem willen Gottes übergeben.*<sup>22</sup>

Mit dem retrospektiven Wissen um die weitere historische Entwicklung der Geschichtslandschaft Mitteldeutschland verdient abschließend ein perspektivreicher, in die dynastische Zukunft weisender Aspekt – der angesprochene Teilungsgedanke – der letztwilligen Verfügung Christians I. besondere Aufmerksamkeit. Dass das Testament von 1591 – in Ausfertigung oder Abschrift – dem Sohn des Erblassers, Kurfürst Johann Georg I., bei der Abfassung seines folgenschweren Testaments von 1652 vorgelegen hat, lässt sich zwar vermuten, aber aus den Quellen nicht belegen. Gleichwohl wurde es – wenn man so will – von Johann Georg I. hinsichtlich seiner eigenen vier Söhne umgesetzt, begünstigt freilich durch die nicht unbeträchtlichen territorialen Kriegsgewinne Kursachsens.<sup>23</sup>

<sup>18</sup> Vgl. dazu JUTTA BÄUMEL, „CAVE CALVINIAE – D. N. K.“ Das Richtschwert des kur-sächsischen Kanzlers Dr. Nikolaus Krell von 1601, in: *Dresdener Kunstblätter* 45 (2001), H. 4, S. 144–151.

<sup>19</sup> [N. N.], *Leben, Schicksal und Ende des D. Nicolaus Krell [...]*, Leipzig 1798, S. 24 (Anm.).

<sup>20</sup> PIERIUS, *Geschichte* (wie Anm. 7), S. 558.

<sup>21</sup> Nach ebd., S. 553, Mag. Sebastian Leonhard.

<sup>22</sup> *Historischer Extrakt des Lebens und Todes Christians I.* (wie Anm. 12), fol. 12<sup>r</sup>.

<sup>23</sup> Vgl. dazu JOCHEN VÖTSCH, *Sächsische Fürstentestamente 1652–1831. Edition der letztwilligen Verfügungen der regierenden albertinischen Wettiner mit ergänzenden Quellen* (Quellen und Materialien zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 6), Leipzig 2018, Edition Nr. 1.

## Anhang (Edition)

Die Bearbeitung der historischen Vorlagen erfolgt nach den von der Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland (AHF) herausgegebenen „Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte“.<sup>24</sup>

## I. Testament des Kurfürsten Christian I. von Sachsen, 1591 August 30, Dresden

*Abschrift; Hand des späteren 17. bzw. 18. Jahrhunderts; Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg, U 10, III A Nr. 2*

*Weitere Abschriften: u. a. Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz Berlin, I. HA Rep. 41, Nr. 494;<sup>25</sup> Sächsische Landes-, Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, Msc. c 39, fol. 559<sup>r</sup>-560<sup>v</sup><sup>26</sup>*

*Ungedruckt.*

*Bemerkungen: Zur besseren Übersichtlichkeit wurde eine hilfswise Folierung eingefügt. Zusätze des Bearbeiters stehen kursiv in eckigen Klammern. Die Editionsvorlage ist von Schreiberhand mit No 2.a. signiert. Die auf der linken Blattseite angebrachten Sachbetreffe wurden zur besseren Übersichtlichkeit an der entsprechenden Stelle in runden Klammern in den Fließtext eingefügt.*

[1<sup>r</sup>] Von Gottes gnaden wir christian, herzog und churfürst zu Sachsen etc. (pleno titulo).

(Introitus). Demnach uns Gott der allmächtige eine gute zeithero mit leibeschwachheit angegriffen und wir die nothdurft zu seyn erachtet, dass wir unserer freundlich lieben gemahlin ect. so wohl auch unserer geliebten kinder und getreuer landtschaft halber einen letzten [*willen*], wie es nach unsern absterben allenthalben gehalten werden soll, aufrichten möchten.

Als haben wir hernach benandte unsere räthe, von der landtschaft [1<sup>v</sup>] und vornehme diener heute dato zwischen acht und neun uhr vormittag erfordern laßen und verordnung gemachet.

Und erstlich, so haben wir unsern lieben Gott unsere seele in seine gnädige hand befohlen und thun uns hiermit erklären, dass wir allein auf das verdienst und leiden unsers lieben herrn Jesu Christi von dieser welt abscheiden, sonsten aber bey unserer bekändnüs, so wir die zeit unserer regierung und sonderlich bey den jetzigen eingefalenen religions-streiten öffentlich geführet, bis an unser ende beständig verharren. Wir wollen auch, dass nach unsern abster/ben [2<sup>r</sup>] unsere geliebten söhne und kindere anders nicht unterrichtet und gelehret werden sollen. (Fidei confessio). Es ist aber unser bekändnüs in Gottes wort, der augspurgischen confession und derselben repetition begriffen. Darüber sollen unsere räthe, die von der landtschaft und sonsten männiglich feste halten und darwieder nichts einführen laßen, auch nichts in religionis unsern befehlichen zu wieder endern, insonderheit aber niemandt von unsern jetzigen theologii, wenn sie bey deme, so wir verordnet, bleiben, abschaffen, vielweniger aber dieselbige verfol/gen. [2<sup>v</sup>] Wann auch Gott nach seinem willen über uns gebiethen und uns von

<sup>24</sup> Vgl. [http://de.szlachta.wikia.com/wiki/Edition\\_frühneuzeitlicher\\_Texte](http://de.szlachta.wikia.com/wiki/Edition_frühneuzeitlicher_Texte).

<sup>25</sup> Für den Quellenhinweis sowie ihre zur Verfügung gestellten Berliner Aktenexzerpte danke ich Dr. Christine Nagel (Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Grünes Gewölbe).

<sup>26</sup> Eine fotomechanische Kopie dieser Abschrift bei KRELL, Verfahren (wie Anm. 2), S. 507-510 (Anlage 8).

dieser welt abfordern wirdt, so wollen wir, dass unsere viel geliebte gemahlin bey unsern geliebten kindern bleiben und sie auferziehen helfen soll.

(Tutores werden verordnet). So viel aber ihrer liebden und unserer kinder vormundtschaft betrifft, so wollen wir, dass der hochgebohrne fürst, unser freundlicher lieber vetter, bruder und gevatter, herr Friedrich Wilhelm, herzog zu Sachsen, als deßen liebden es vermöge der güldenen bulle<sup>27</sup> und sonsten gebühret, neben [3<sup>r</sup>] den auch hochgebohrnen fürsten, herrn Johannis Georgen, markgrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs ertz-cämmerern und churfürsten, dieselbe verwalten und soll des churfürstens zu Brandenburg liebden auch unserer geliebten gemahlin vormund seyn. Doch sollen ihre liebden sonderlich in religions-sachen nichts wieder unsere vorige verordnung vornehmen.

Es sollen auch zu der churfürstlichen- und landesregierung niemand als unsere jetzige räthe und etliche aus unserer getreuen landtschaft gebraucht werden, welche [3<sup>v</sup>] mit vorwißen des ausschusses der landtschaft, was etwa schwere sachen, verrichten und darnach darauf verordnung thun sollen. Denn wir wollen unsern landen weder fremde theologos noch räthe aufdringen laßen. Wenn auch neue räthe oder diener angenommen werden sollen, so soll alles mit unserer räthe und der verordneten von der landtschaft bedencken und auf ihre mitbenennung geschehen. Zuförderst aber sollen unsere räthe und die aus der landtschaft neben unserer freund/lich [4<sup>r</sup>] lieben gemahlin darauf dencken, wie unsere geliebte kinder in gottesfurcht zu allen fürstlichen tugenden und guter regierung gezogen und dass sie etwan mit einen tapfern mann von adel zu ihrem hofmeister, wie auch sonsten mit qualificirten leuten versehen werden mögen.

Und haben wir zu unsern räthen und denen von der landtschaft insonderheit das gnädigste vertrauen, sie werden ihnen unsere gemahl und kinder heil und [4<sup>v</sup>] bestes mit bestellung der regierung, guter haushaltung und sonsten allenthalben mit allen treuen fleiß befohlen seyn laßen, wie uns dann unsere räthe, die von der landtschaft und diener solches selbst versprochen und zugesaget haben.

Unserer gemahlin aber verordnen wir zeit ihres lebens zu genießen, so lange ihre liebden im witwen stande verbleiben wird, über ihr leibgeding noch das amt Colditz mit allen zugehörungen, desgleichen alle for/werge [5<sup>r</sup>], so ihre liebden diese stunde innen hat und gebraucht.

Weiln wir uns auch mit denen stiftern unserer lande dahin verglichen, dass wir in ein jedes stift einen successorn aus unsern söhnen zu benennen haben sollen, so wollen wir hiermit zu dem stifte Meißen unsern ältern sohn hertzog Christianen, dass er daselbe zu der chur, die ihme ohne dem gebühret, haben soll, zu dem stifte Merseburg aber unsern andern sohn [5<sup>v</sup>] herzog Johann Georgen und zu dem stifte Naumburg unsern jüngsten sohn herzog Augusten nahmhafftig gemachet haben und sollen unsere räthe und die von der landtschaft dahin bedacht seyn, wie sie solche stifter auf alle fälle unsern söhnen und nachkommen erhalten mögen.

Jedoch soll über diese unsere, der stifter halber gethanen verordnung auch unser ältester sohn unsere jüngste beyde söhne, wenn es heut oder [6<sup>r</sup>] morgen zur theilung kömmet, also abfinden, dass sie hertzogen zu Sachsen seyn und bleiben können.

Es sollen aber zu dieser und allen andern sachen, so zu berathschlagen, die räthe aus denen städten Leipzig, Wittenberg, Torgau, Freyberg und der stadt alhier neben den

<sup>27</sup> Gemeint ist die „sächsische goldene“ Bulle von 1376. In dieser Urkunde Kaiser Karls IV. (1316; 1346/1355–1378) wurden das Recht der Wittenberger Linie der Askanier an der Kurwürde bekräftigt und die Festlegungen des Reichsgrundgesetzes der Goldenen Bulle (1356) zur Vererbung der Kurwürde nach der Primogeniturerbfolge wiederholt; zugleich wurde der Eintritt der Mündigkeit auf 18 Jahre hochgesetzt.

ändern verordneten von der landtschaft gezogen werden. Wir thun auch hiermit nochmahls wiederhohlen, dass wir nicht wollen, dass zu regierung unserer landt und leute jemand anders als unsere [6<sup>v</sup>] rätthe und etliche aus der landtschaft und welche sie künfftig vorschlagen und gar kein fremder gebraucht werde.

So wollen wir auch, dass sonsten in gemein alle und jede sachen demjenigen nach, so wir angeschaffet und demselben zu wieder nichts angeordnet werde. Sonderlich aber, so sollen unserer kinder vormünder und unsere rätthe und die von der landtschaft über unsere anno [15]87 des condemnirens und [7<sup>r</sup>] lästerns halber ausgegangenen mandat<sup>28</sup> halten und dem zu wieder nicht zu sezen, dass einer den ändern mit parteyischen nahmen anstoße, sondern daran seyn, dass ein jeder Gottes wort mit christlicher liebe und sanftmuth lehre und bey der norma doctrinae in diesen lande, als nach Gottes wort, der augspurgischen confession und derselben repetition und dem corpore doctrinae Philippi<sup>29</sup> bleibe und darwieder [7<sup>v</sup>] nichts einführe etc.

Zu uhrkund haben wir unser churfürstliches secret wissentlich hierauf drucken lassen, auch gemelte unsere rätthe, von der landtschaft und dienere über dem uns gethanen handtschlag zu mehrer bekräftigung mit ihren angebohrnen petschaften gleichergestalt besiegelt und mit eigenen händen unterzeichnen lassen.

Geschehen zu Dresden den 30. monatstag augusti 1591sten jahr etc.

II. Extrakt des Testaments des Kurfürsten Christian I. von Sachsen, 1591 August 30, Dresden, mit Protokoll der Verlesung und Beschwörung, 1591 September 15, Dresden

*Abschrift; Hand des 17. Jahrhunderts; HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10520/19 (Kurfürst Christians zu Sachsen Testament, 1591), fol. 1<sup>r</sup>-3<sup>v</sup>.*

*Letztgültige Entwurfsfassung: HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10520/19, fol. 5<sup>r</sup>-10<sup>r</sup>.*

*Ungedruckt.*

*Bemerkungen: Die Abweichungen der edierten, zeitlich späteren Abschrift (A) von der letztgültigen Entwurfsfassung (B) sind in den Anmerkungen vermerkt.*

[1<sup>r</sup>] Extract

aus churfürst Christiani testament, welchs den 30. augusti anno [15]91 gemacht und aufgerichtet worden.

Es haben seine churfürstliche gnaden umb dero gemahl, kinder und landtschaft willen dies testament gemacht, als hätten sie nach benannte rätthe, von der landtschaft und vornehme hofdiener erfordern lassen und verordnung gemacht.

Seine churfürstliche gnaden wollen bey dem bekäntnüs, so sie die zeit ihrer regierung und sonderlichen bey denen eingefallenen religions-streiten öffentlichen geführt, bis ans ende beständig beharren. Es solten auch deroselben söhne und kinder anders nicht unterrichtet und gelehret werden. Es wäre aber solch bekäntnüs in Gottes wort,

<sup>28</sup> Mit einem ersten Erlass war 1587 die Verpflichtung aller Universitäts-, Kirchen- und Schulbediensteten auf die Konkordienformel aufgehoben worden. 1588 folgte ein Erlass, der jeglichen dogmatischen Streit, vor allem aber das anticalvinistische Eifern von der Kanzel untersagte; RUDOLF ZACHMANN, *Die Politik Kursachsens unter Christian I. 1586–1591*, Diss. Leipzig, Dresden 1912, S. 79.

<sup>29</sup> PHILIPP MELANCHTHON (Hg.), *Corpus doctrinae christianae: das ist gantze Summa der rechten waren Christlichen Lehre des heyligen Evangelii nach Inhalt göttlicher prophetischen und apostolischen Schrifften*, Frankfurt am Main 1560.

der augspurgischen confession und derselben repetition begriffen. Darüber sollen die rät, die von der landtschaft und sonsten männlichen festiglichen halten und darwieder nichts einführen laßen, auch in religions sachen derselben befehligen zu wieder endern, insonderheit keinen aus den [1<sup>v</sup>] jezigen theologen, wann sie bey dem was verordnet bleiben, abschaffen oder verfolgen.

Die churfürstin soll bey den kindern alhier bleiben und sie aufziehen helfen.

Herzog Friederich Wilhelm zu Sachsen soll neben den churfürsten zu Brandenburg die vormundtschaft verwalten,<sup>30</sup> doch sollen sie sonderlichen in religion sachen nichts wieder vorige verordnung vornehmen.

Es soll auch zu der churfürstlichen und landes regierung niemandes als die jezigen rät, und ezliche aus der landtschaft gebraucht werden, welche mit vorwissen des ausschusses der landtschaft, wens etwa schwehre sachen verrichten und darnach darauf verordnung thun sollen, dann seine churfürstliche gnaden wolten deroselben landen weder frembde theologen noch rät, auftringen laßen.

Wann neue rät, oder diener angenommen werden sollen, so soll alles mit der rät, und denen verordneten von der landtschaft bedencken und ihre mitbenennung geschehen.

Die rät, und die aus der landtschaft sollen neben der churfürstin darauf dencken, wie die junge [2<sup>r</sup>] herrschaft in gottesfurcht zu allen fürstlichen tugenden und guter regierung gezogen und dass sie mit einen tapfern<sup>31</sup> mann von adel zum hofemeister, wie auch sonsten mit qualificirten persohnen versehen werden mögen. Und hetten seine churfürstliche gnaden zu deroselben landtschaft und rät, insonderheit das vertrauen, sie würden deroselben gemahl und kinder heil und bestes mit bestellung der regierung, guter haushaltung und sonsten allenthalben befohlen seyn laßen, inmaßen die rät, und die von der landtschaft solches versprochen und zugesaget.

Der churfürstin ist die zeit ihres lebens, so lange sie in witbenstandt bleibet, über das leibguth verordnet das amt Colditz mit allen zugehörungen, desgleichen alle forwerge, so sie diese stunde inne hat und gebrauchet.

Dem ältisten sohn herzog Christian das stift Meissen zu der chur,  
herzog Hans Georgen das stift Merseburgk,  
herzog Augusten das stift Naumburgk.

Und sollen die rät, und die von der landtschaft dahin bedacht seyn, wie sie solche stifte uf alle [2<sup>v</sup>] fälle den jungen herren und nachkommen erhalten mögen. Jedoch soll der ältiste herr sich in der theilung mit den andern also abfinden, dass sie herzogen zu Sachsen seyn und bleiben können.

Zu berathschlagung aller dieser sachen sollen die rät, aus denen städten Leipzig, Wittenberg, Torgau, Freybergk und Dresden neben denen anderen von der landtschaft gezogen werden.

Seine churfürstliche gnaden thun auch noch einsten wiederhohlen, dass sie nicht haben wollen, dass zu regierung der lande und leuthe jemandes anders als die rät, und etliche aus der landtschaft und wem sie künftig vorschlagen und gar keine frembde sollen gebrauchet werden.

Seine churfürstliche gnaden wollen auch, dass in gemein alle und jede sachen dem jenigen nach, was dieselben angeschafft und denselben zu wieder nichtes angeordnet werden, sondern es sollen die vormunden, rät, und die aus der landtschaft über dem anno [15]87 ausgegangenen mandat halten und dem zu wieder nicht zusehen, dass einer den andern mit partheihischen nahmen nicht antasten, sondern daran seyn, dass

<sup>30</sup> B (fol. 6<sup>r</sup>): *und soll der churfürst zu Brandenburgk auch ihr, der churfürstin vormunde sein.*

<sup>31</sup> Lesefehler in A aus B (fol. 6<sup>v</sup>) korrigiert.

[3<sup>r</sup>] ein jeder Gottes wort mit christlicher liebe und sanftmuht lehren und bey der norma doctrinae in diesen landen, also nach Gottes wort, auch der augspurgischen confession und derselben repetition und den corpore doctrinae Philippi bleibe und nichts einführe.

Darbey seind gewesen die churfürstin zu Sachsen, die beyden ältesten herren, Rudolph von Büнау,<sup>32</sup> der canzler,<sup>33</sup> Otto von Dieskau,<sup>34</sup> Hans von Wolffersdorff,<sup>35</sup> Heinrich von Bünaue,<sup>36</sup> Dr. Wolfgang Eulenbergk,<sup>37</sup> Dr. Andreas Rauchbare, Dr. Eberhardt von Weidt,<sup>38</sup> Heinrich von Schönberg,<sup>39</sup> Stellanus von Holzendorff,<sup>40</sup> Hans von Osterhausen,<sup>41</sup> Hans von Stammen.<sup>42</sup> Die haben über denen allen zu halten mit einem handschlag zugesaget.

Dieses testament ist mit dem cammer secret, auch mit aller jeztbenannten petschaft bedruckt und unterschrieben.

Den 15. septembris anno [15]91 ist dies testament in beysein seiner churfürstlichen gnaden, ihrer, der churfürstin, beyder ältesten jungen herren, des marschals, canzlers, Otto von Dieskau und Heinrich von Schönbergk herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen und dem churfürsten zu Brandenburg vorgelesen worden, darauf beyde chur- [3<sup>v</sup>] und fürsten mit einem handschlage seiner chur- und fürstlichen gnaden zugesaget, dass sie über diesen testament halten wolten.

Außerhalb herzog Friedrich Wilhelm soll darbey erinnert<sup>43</sup> haben, dass seine fürstliche gnaden nicht hoffen wolten, dass der religion halben etwas vorlaufen solte, do es aber geschehen, wolte er bey dem bleiben, darbey er und seine churfürstliche gnaden erzogen worden und wolte mit vorwißen des churfürsten zu Brandenburgk und der landtschaft handeln.

---

32 Rudolf von Büнау auf Liebstadt, Hofmarschall.

33 Dr. Nikolaus Krell (um 1550–1601), Hof- und Justizrat (1580), Geheimer Rat (1686), Kanzler (1589).

34 Otto von Dieskau, Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld kursächsischen Anteils (1584) [Bestallungsbrief HStA Dresden, 10001 Ältere Urkunden, Nr. 12151], Kammerat (1586).

35 Hans von Wolffersdorf (1549–1610), Kammerrat (1589), Wirklicher Geheimer Rat (1596).

36 Heinrich von Büнау auf Nedaschütz, Hofrat.

37 Dr. Wolfgang Eulenbergk (1530–1596), Hofrat.

38 Dr. Eberhard von Weyhe (1553–1633), Prof. jur. (Wittenberg), Appellationsgerichtsrat, Hofrat.

39 Heinrich von Schönberg auf Frauenstein (1549–1616), Oberhauptmann im Erzgebirge, Berghauptmann.

40 Stellanus von Holzendorff (gest. 1605), Kämmerer, Vormundschaftsrat (seit 1591).

41 Hans von Osterhausen (1555–1600), Kammerjunker, Unterstallmeister, Hauptmann der adligen Leibtrabanten. Zu ihm vgl. GERNOT KLATTE/JOCHEN VÖTSCH, Eine Karriere bei Hofe. Der Trabentenhauptmann Hans von Osterhausen, in: Churfürstliche Guardie (wie Anm. 6), S. 73 f. und 79 (Anmerkungen).

42 B (fol. 9<sup>r</sup>): *Hans von Tschamer*. Gemeint ist der Kammersekretär Johann von Tschammer (auch Tzschammer, Zschammer).

43 B (fol. 9<sup>v</sup>): *erwent*.

III. Protokoll über die Testamentserrichtung von Kurfürst Christian I.,  
1591 August 30, Dresden

*Abschrift; Hand des 17. Jahrhunderts; HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10520/19 (Kurfürst Christians zu Sachsen Testament, 1591), fol. 16<sup>r</sup>-18<sup>v</sup>.*

*Letztgültige Entwurfsfassung: HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10520/19, fol. 11<sup>r</sup>-15<sup>r</sup>.*

*Ungedruckt.*

*Bemerkungen: Die Abweichungen der edierten, zeitlich späteren Abschrift (A) von der letztgültigen Entwurfsfassung (B) sind in den Anmerkungen vermerkt.*

[16<sup>r</sup>] Churfürst Christiani des ersten testament betr.

Den 30. augusti anno [15]91 hat Dr. Nicolaus Krell, churfürstlich sächsischer canzler, den hofmarschall Rudolf von Bünau, Otto von Dieskau, Hansen von Wolfersdorff als cammerrath, Heinrich von Bünau,<sup>44</sup> Dr. Andreas Rauchbar und Dr. Eberhardt von Wey, hofrath, auch Heinrich von Schönbergk, der erzgebiergische ober hauptmann, Hans von Osterhausen, der edelpursch und leib garde hauptmann, Stellanus von Holzendorff, cämmerling, in die churfürstliche geheime rathstube ufn schlosse Dresden erfordern lassen und ihnen allen angezeugnet, wie das Gott der allmächtige unser allerseits gnädigsten herrn, den churfürsten zu Sachsen, mit gefährlicher leibeschwachheit daheim suchte, dass es auch etwas gefährlich umb seine churfürstliche gnaden stünde. Als hetten seine churfürstliche [16<sup>v</sup>] gnaden ihm erfordern lassen und befehlen, denen erforderten räthen und dienern anzuzeugnen, weil seine churfürstliche gnaden ihre schwachheit also befunden, dass sie an kräften abnehmen und zu besorgen, das Gott der allmächtige seine churfürstliche gnaden aus diesen leben abfordern würde, als liessen seine churfürstliche gnaden den räthen und dienern anzeigen und vormelten, wie sie es nach derselben tode wolten gehalten haben. Als nehmlich:

Es begeherten seine churfürstliche gnaden, dass man in kirchen und schulen es also halten solte, wie seine churfürstliche gnaden bishero angeordnet und solten seiner churfürstlichen gnaden kinder auch also erzogen und was die augspurgische confession und derselben repetation<sup>45</sup> in sich hielte unter wiesen werden.

Seiner churfürstlichen gnaden gemahl soll bey der jungen herrschaft bleiben und dieselben helfen erziehen.

[17<sup>r</sup>] Den jungen herren soll ein gottfürchtiger, ehrlicher und vorständiger mann zu einem hofmeister verordnet werden, desgleichen ein solcher praeceptor.

Die räthe sollen neben der frau mutter gute achtung darauf geben, dass solche bestelt und die jungen herren wohl erzogen werden.

Der churfürstin sollen zu dem vorschriebenen leibguthe Rochlitz noch Colditz und die forwerge, welche ihre churfürstliche gnaden bishero inne gehabt, weil dieselbe in witben stande bleibet, ufs leben eingeräumt werden und die zeit ihres lebens gebrauchten.

Ob auch wohl seine churfürstliche gnaden anfangs den churfürsten zu Brandenburg alleine zu einem vormunden verordnen wollen, so hetten doch dieselben uf sein, des canzlers erindern befohlen, das herzog Friedrich Wilhelm neben den churfürsten zu Brandenburg vormunde sein solte.

[17<sup>v</sup>] Es wolten aber seine churfürstliche gnaden haben, dass derselben rath in ihren diensten solten gelassen werden und solten dieselben neben ezlichen aus der landschaft

<sup>44</sup> B (fol. 11<sup>r</sup>): *Dr. Wolfgangk Eulenperk.*

<sup>45</sup> Gestrichen A: *proposition.*

und städten regieren und wolten seine churfürstliche gnaden nicht haben, das frembde personen zum regiement solten gebraucht werden.

Von städten solte man neben etzlichen von adel aus der landschaft in vorfallenden sachen zu rath ziehen, als Leipzig, Torgau, Wittenberg, Freyberg und Dresden.

Weil auch seine churfürstliche gnaden vermöge der auf gerichteten capitulationen macht hette, einen jeden seiner söhne einen der stift eines zu benennen, als wolten seine churfürstliche gnaden derselben eltesten sohn [*Meißen*],<sup>46</sup> herzog Hans Georgen Merseburg und herzog Augusten das stift Naumburg benent haben und solten die vormunden, rätthe und landschaft darauf bedacht sein, dass es dahin gerichtet würde, dass dieselben und ihre erben darbey bleiben möchten. Und weil den eltesten herrn die chur ge/bürte [*18<sup>r</sup>*], solte es derselbe also machen und die andern beyde also abfinden, dass sie auch herzoge zu Sachsen sein und bleiben möchten.

Wie nuhn der canzler den rätthen solches angezeigt und sie darvon gerathschlaget, ist er, der canzler, zu seiner churfürstlichen gnaden erfordert worden, ist auch balte wieder kommen, den rätthen und dienern angezeigt, dass sie alle zu seiner churfürstlichen gnaden kommen solten, wie den geschehen, und ist seine churfürstliche gnaden ufen bette gelegen, seiner churfürstlichen gnaden gemahl vor den bette gesessen, die beyden jungen herren, herzog Christian und Hans Georg, vor den bett gestanden und haben seine churfürstliche gnaden solches alles, wie vorne verzeichnet, durch den canzler den<sup>47</sup> rätthen und dienern anzeigen und befehlen lassen, weil dieses seiner churfürstlichen gnaden letzter wille, dass man über denselben fest und steht halten und das sich sein churfürstliche gnaden darauf zuverlassen, solten die rätthe und diener solches mit einen handschlage angeloben, wie den auch geschehen, dass es nicht allein sein churfürstlicher gnaden, sondern auch derselben gemahl [*18<sup>v</sup>*] ufs churfürstlicher gnaden befehl von allen obgesazten rätthen und dienern angelobet worden.

Solches alles ist durch den canzler ufs papier gebracht, durch Hansen von Stammer<sup>48</sup> rein umb geschrieben, mit churfürstlichem secret bedruckt und von denjenigen, welche erfordert gewest, gesiegelt, unterschrieben und in seiner churfürstlichen gnaden schreib stüblin durch den canzler gelegt wurden.

Wie die mitwoch hernacher der churfürst zu Brandenburg ankommen, hat den folgenden morgen, als am donnerstage, der canzler, was seine churfürstliche gnaden angeordnet, berichten müssen und hat der churfürst zu Brandenburg seiner churfürstlichen gnaden zugesagt, über diesen lezten willen zuhalten.

#### IV. Auszug aus dem Vormundschaftsvergleich der sachsen-altenburgischen und kurbrandenburgischen Bevollmächtigten mit Beschreibung der Testamentseröffnung 1591 November 15 in Dresden, 1591 Dezember 4, [Dresden]

*Abschrift; HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10619/6 (Kursächsische Administration und Vormundschaft, 1591–1598), fol. 4<sup>v</sup>–24<sup>r</sup>, hier fol. 7<sup>v</sup>–8<sup>v</sup>  
Ungedruckt.*

[*7<sup>v</sup>*] [...] Anfanges, weil ihre chur- und fürstliche durchlauchten wohl bewust, das der churfürst zue Sachsen etc. eine veterliche dispo/sition [*8<sup>r</sup>*] und lezten willen vorlaßen, die auch noch bey dere lebzeiten ihnen, chur- und fürstliche gnaden, abgelehnen und hernachmahls vorwarlich beygelegt, so ist vor billich und nothwendig erachtet, das-

<sup>46</sup> B (fol. 13<sup>r</sup>): *herzogk Christian Meissen.*

<sup>47</sup> Gestrichen A: *und.*

<sup>48</sup> B (fol. 14<sup>v</sup>): *Hansen von Tschamer.*

selbe gebührlich publiciren zue laßen. Dorumb dann auch funf zehenden novembris die persohnen, so dasselbe testament gesiegelt, soviel dehren zu erlangen gewest, erfordert, in dehren kegenwarth ein kleines schrencklein in dem schreibstueblein eröffnet und das testament heraus genohmmen, an welchen gemelte zeugen, das das churfurstlich secret sowohl ihre eigene pezschaft und hand schariften gebührlichen recognosciret, darauf volgendes, doch abwehsend [8<sup>v</sup>] der zeugen, solch testament offentlich vorlehen, jedem theil eine abschrift darvon geben und hernachmahls das original in eine geheime vorwahrung beygelegt. [...]

V. Auszug aus dem Vormundschaftsvergleich der beiden Kuradministratoren mit Beschreibung der künftigen Testamentsverwahrung, 1592 April 25, Dresden

*Abschrift; HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 10619/6 (Kursächsische Administration und Vormundschaft, 1591–1598), fol. 139<sup>r</sup>-148<sup>v</sup>, hier fol. 148<sup>r</sup>.*

*Ungedruckt.*

[148<sup>r</sup>] [...] Als auch schließlichen in gepflogener berathschlagunge furgefallen, das ofgenants churfursten zu Sachsen etc. aufgerichtetes und publicirtes testament noch zur zeit an keine gewisse stelle vorordenet, so ist vorglichen worden, das dasselbe beneben den großem insiegel in eine eiserne lahden geleget, dieselbe vorschloßen und in die sielber kammer vorwarlichen beygesetzt und enthalten[?] werden solle. [...]